



## ADOPTION IN DER UKRAINE

**Eine Adoption und die Aufnahme zur Adoption dürfen nur erfolgen, wenn die gesamten Umstände erwarten lassen, dass sie dem Wohl des Kindes dienen (Art. 3, AdoV, SR 211.221.36).**

Um die Adoption eines Kindes in den schweizerischen Personenstandsregistern eintragen zu lassen und ein Einreisevisum für das Kind zu beantragen, müssen der Botschaft in Kiew gemäss AdoV Art. 7 Absatz 1 b-e, die folgenden Dokumente eingereicht werden:

- **Ärztlicher Bericht über die Gesundheit** des Kindes
- **Bericht über die bisherige Lebensgeschichte** des Kindes
- **Zustimmung des Kindes**, sofern aufgrund seines Alters und seiner Fähigkeiten eine solche erwartet werden kann.
- **Zustimmung der Eltern des Kindes** zur Adoption **oder** eine Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats des Kindes, dass diese Zustimmung rechtsgültig beigebracht wurde oder weshalb sie nicht beigebracht werden kann **oder** ein Gerichtsurteil über die Entziehung des elterlichen Sorgerechts.
- **Erklärung** der nach dem Recht des Herkunftsstaats des Kindes zuständigen Behörde, dass das Kind den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut werden darf.

Ferner müssen zudem die folgenden Dokumente bei dieser Vertretung eingereicht werden.

- **Geburtsurkunde vor der Adoption:** Original-Duplikat, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes. *Zur Information: Auf der Geburtsurkunde ist der ledige Name der Mutter nicht aufgeführt*
- **Geburtsurkunde nach der Adoption:** Original-Duplikat, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes und nicht älter als 6 Monate. *Zur Information: Auf der Geburtsurkunde ist der ledige Name der Mutter nicht aufgeführt.*
- **Bescheinigung über die Adoption** (Namensänderung)

### Einreisebewilligung für die Schweiz / Visum

Die Visumerteilung ist nur möglich, wenn die Botschaft die Ermächtigung für die Ausstellung des Visums durch das kantonale Migrationsamt des Wohnsitzkantons erhalten hat. Diese Vertretung stellt das Visum grundsätzlich bei der Vorsprache auf der Botschaft aus.

- **Visumantrag Typ D**, ausgefüllt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch), datiert und von den Adoptiveltern unterschrieben.
- **Passfoto** des Kindes
- **Ukrainischer Reisepass** des Kindes, auf den nach der Adoption geführten Namen ausgestellt.
- **Kopie der Pässe oder Identitätskarten** (Vor- und Rückseite) der Adoptiveltern
- **Kopie der Ermächtigung zur Visumerteilung** für die Schweizer Vertretung, ausgestellt vom kantonalen Migrationsamt.

### Apostille und Übersetzung:

Die Originale der **ukrainischen Zivilstandspapiere** (Ausnahme Geburtsurkunde vor der Adoption) und das **Gerichtsurteil** müssen **zuerst mit der Apostille versehen werden**. Das ukrainische Justizministerium gibt bekannt, wie dabei vorzugehen ist. Die Unterlagen müssen danach in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Je nach Übersetzung aus dem Ukrainischen kann es bei der Schreibweise der Namen zu Unterschieden kommen. Die korrekte Schreibweise muss im Zweifelsfalle durch die Gesuchsteller bestätigt werden.

## **Allgemeine Informationen:**

### **Terminvereinbarung zur Einreichung der Urkunden und Visumerteilung:**

Es muss vorgängig zwingend mit der Botschaft einen Termin vereinbart werden ([kie.vertretung@eda.admin.ch](mailto:kie.vertretung@eda.admin.ch)). Wichtig: von allen oben erwähnten Dokumenten ist, mit Ausnahme der Pässe, eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

### **Übermittlung der Urkunden in die Schweiz:**

Nach Abgabe der entsprechenden Dokumente werden diese von der Botschaft geprüft und mit diplomatischem Kurier an die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Adoptiveltern weitergeleitet. Diese Behörde ist zuständig für den Entscheid über die Eintragung der Adoption in das schweizerische Personenstandsregister.

### **Gebühren:**

Die Eintragung der Adoption ist **gebührenfrei**.